

Presseinformation

Frankfurt am Main, 6. August 2012

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Solaranlagen steuerlich jetzt noch günstiger

Mit der Bewertung von Solaranlagen als bewegliches Wirtschaftsgut hat der Fiskus eine Änderung vorgenommen, die dem Besitzer steuerlich neue Möglichkeiten eröffnet.

Bereits in den Jahren vor der Anschaffung können 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten als Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden. Dies gilt jetzt auch für Anlagen, deren Strom fast ausschließlich privat verwendet wird und die nur einen geringen Teil ins öffentliche Stromnetz abgeben.

Liegen in einem Jahr keine Einnahmen vor, kann der Verlust voll mit anderen Einkünften verrechnet und somit vorzeitig Einkommensteuer gespart werden.

Ist die Anlage gekauft, kommt jetzt zur regulären Abschreibung die Möglichkeit einer einmaligen Sonderabschreibung von 20 Prozent hinzu.

Generell gilt, dass alle Einkünfte aus dem Betrieb einer Solaranlage gewerbliche Einkünfte sind und davon lassen sich verschiedene Kosten absetzen.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de